



Wir hören zu, sehen hin und
sprechen darüber.

Prävention macht handlungsfähig!

**Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
für ein gewaltfreies Miteinander
in der DLRG-Jugend**

Gute Konzepte leben und verändern sich. Dieses Schutzkonzept ist die Erstfassung mit Stand vom 29.06.2016, es wird regelmäßig weiter bearbeitet und ergänzt werden.

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Schutz von Kinder und Jugendlichen– Position der DLRG-Jugend.....	5
2. Hintergrundwissen.....	6
2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?	7
2.2 Strategien von Täter/innen.....	8
2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	9
Prävention	9
3. Handlungsfelder im Bereich Prävention.....	9
3.1 Verbandliche Risikoanalyse	10
3.2 Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeiter/innen.....	11
3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	12
3.4 Ansprechpersonen.....	13
3.5 Der klare Umgang miteinander	15
3.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	15
3.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen	16
Intervention.....	17
4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	17
4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam.....	18
4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren	22
4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz.....	22
Aufarbeitung	23
5. Aufarbeitung und Weiterentwicklung.....	23
5.1 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.....	23
5.2 Kommunikation nach innen	24
5.3 Öffentlichkeitsarbeit	24
Literaturverzeichnis	26

Vorwort

Die DLRG-Jugend setzt sich in ihren vielfältigen Angeboten „für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen“ ein und engagiert sich dafür, „dass sich jeder einzelne Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann.“ Diese Formulierungen aus dem Leitbild beschreiben den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In diesem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt, durch das oftmals enge Zusammenwirken von unterschiedlichsten Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale oder ethnische Herkunft) geprägt sind.

Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten. Die Übernahme von Verantwortung eröffnet auch die Möglichkeit, diese zu missbrauchen. Eigene Interessen zu Lasten anderer Menschen zu verfolgen ist eine Form von Gewalt. Im Folgenden liegt der Fokus auf einer besonderen Form der Gewalt gegen Menschen, der sexualisierten Gewalt.

Jede/r kann auch in der DLRG-Jugend von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Wir sprechen daher nicht von „Opfern“ sondern von „Betroffenen“. Studien gehen davon aus, dass fast jede/s dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge / Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist¹. Menschen mit Behinderung sind weitaus häufiger betroffen.²

Besonders häufig werden Kinder in der Altersstufe von 5- bis 14 Jahren von Personen aus ihrem Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter/innen können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihrem direkten sozialen Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Wir gehen demzufolge davon aus, dass auch in unserem Umfeld und Verband Täter/innen aktiv sind!

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und unsere Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den verbandlichen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Probleme, die durch sexualisierte Gewalt auftreten können, gehören daher in unserer Kinder- und Jugendverbandsarbeit immer dazu.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das vorliegende Schutzkonzept, an dessen Erarbeitung die Ansprechpersonen Prävention für sexualisierte Gewalt der Landesverbände in stetigen Vernetzungstreffen mitwirkten, gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt, die verbandsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

¹ Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst jedoch nur das Hellfeld, also die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten. In diesem Deliktsbereich wird aber von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen

² International Disability Foundation-The World Disability Report, Genf, 1998

Diese Grundlage richtet sich insbesondere an die Vorstände der jeweiligen Gliederungen, in deren Verantwortungsbereich es liegt, gliederungsspezifische Präventionsmaßnahmen und situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten. Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu verankern.

Im **Schutzkonzept** werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie die DLRG-Jugend als verbindlich vorzieht. Was wollen wir gemeinsam zur Prävention sicherstellen? Wie wollen wir verfahren, wenn Eingreifen notwendig ist?

Der ergänzend zum Schutzkonzept entwickelte **Praxisteil** bietet Hilfestellungen, die Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention konkret werden lassen. Mit welchem Blick müssen wir auf unsere Maßnahmen und Angebote sowie auf unsere Strukturen schauen, um sie für Täter/innen abwehrend zu gestalten? Wie können wir Kinder und Jugendliche und Erwachsene für ihre eigenen Grenzen sensibilisieren und gegenüber möglichen Formen von Gewalt und sexuellen Übergriffen stärken? Und wie können wir selbst konkret, angemessen und sicher handeln, wenn ein Verdacht auftritt?

Tipps und Hinweise auf weiterführende Auseinandersetzungsmöglichkeiten finden sich entsprechend im Praxisteil.

Ein Kind erzählt seine Betroffenen Geschichte siebenmal bevor ihm ein Erwachsener glaubt. Allein diese nüchterne Zahl sollte alle im Verband Verantwortlichen aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren.

Eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die bereits Übergriffe verhindert, abwendet und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren, ist dabei unser Ziel.

1. Schutz von Kinder und Jugendlichen- Position der DLRG-Jugend

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG-Jugend, nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen (UN-Konvention) und in unserem Leitbild verankert sind, indem wir ...

... Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten anerkennen und sie bei der Verwirklichung ihrer Rechte unterstützen.

... uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere (der Prävention) sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und diese nicht zum Tabu erklären.

... sichere verbandsinterne Strukturen und dadurch ein täter/innenfeindliches Umfeld schaffen.

... unsere (Jugend)Vorstände, Jugendleiter/innen, Trainer/innen und andere Verantwortliche informieren und schulen.

... Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt benennen, aus- und fortbilden.

... ein offenes Ohr haben, jede Situation ernst nehmen, sensibel mit den uns anvertrauten Informationen umgehen und

... persönliche Daten vertraulich behandeln.

Die DLRG-Jugend setzt sich im Bundesverband seit der Auftaktveranstaltung „Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen in der DLRG und der DLRG-Jugend“ im Jahr 2000 mit dem Themenfeld auseinander.

Ein grundlegender Beschluss zur „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt in der DLRG-Jugend“ wurde auf dem Bundesjugendtag 2013 gefasst. Als Ergebnis der Zusammenarbeit der Landesverbände und des Bundesverbandes entstand im Rahmen der seit 2013 regelmäßig durchgeführten Vernetzungstreffen vorliegendes Schutzkonzept. Es soll unterstützen, Unsicherheiten abzubauen, Berührungspunkte mit dem Thema zu reduzieren und für die Problemstellungen der sexualisierten Gewalt sensibilisieren.

Zunächst gilt es gemeinsam eine eindeutige Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ zu erarbeiten und diese anschließend als Richtlinie im Leitbild und praxisbezogen in der Ordnung zu verankern.

Mit einer entsprechenden Leitbildänderung positioniert der Verband den Schutz von Kindern und Jugendlichen als wichtige Aufgabe. Er erklärt sich zuständig und setzt ein Zeichen nach außen, auch an potentielle Täter/innen, dass sexualisierte Gewalt nicht geduldet wird und umgehend Gegenmaßnahme erfährt. In der Ordnung finden diese Grundsätze konkreten Niederschlag, z.B. in Form von sicher zu stellenden Ressourcen wie einer Beauftragung für Ansprechpersonen.

Mit dem Motto „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber – Prävention macht handlungsfähig!“ stellten die Delegierten des Bundesjugendtages 2016 eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas in den jeweiligen Gliederungen der DLRG-Jugend. Der Bundesjugendvorstand richtet sich entsprechend mit diesem Schutzkonzept, der fortzuschreibenden Praxishilfe sowie den angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen an alle Engagierten in der DLRG-Jugend und dankt ihnen für ihre Präventionsarbeit.

2. Hintergrundwissen

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen wird seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) gefordert. Durch das BKSchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugend(verbands)arbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII.³

Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen und die Bereitschaft, diesbezügliches Hintergrundwissen für die Praxis zu nutzen, steigt.

Fakten die die Wichtigkeit dieses Themas belegen, gehen darüber hinaus aus zahlreichen Untersuchungen hervor.

Laut MiKADO-Studie⁴ waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt,

³ Der neustrukturierte § 8a SGB VIII beschreibt das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung und definiert Zuständigkeiten. Der § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Der § 79a SGB VIII wurde neu eingeführt und schreibt den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu Qualitätsentwicklung fest. Arbeitshilfen und Stellungnahmen zum Umgang mit Führungszeugnissen vom DBJR gibt es hier: http://www.dbjr.de/nationalejugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html?elID=dam_frontend_push&docID=1823

⁴ MiKADO steht für "Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer" und ist ein Forschungsprojekt der Universität Regensburg, das zwischen 2012-2015 vom Bundesfamilienministerium gefördert wurde,;

gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Lange wurde die Tatsache, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet. Daher fiel es vielen von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fassen. Hinzu kommt, dass Jungen oft weniger geglaubt wird als Mädchen. Kaum jemand kann sich vorstellen, dass Schwestern, Mütter, Brüder, Väter, Babysitter/innen, Erzieher/innen, Jugendgruppenleiter/innen oder Nachbar/innen Jungen und Mädchen missbrauchen. Laut polizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von sexueller Gewalt Betroffenen männlichen Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher, diese wird auf etwa ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschätzt.⁵

2.1 Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder aber noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen. Es ist daher die Aufgabe der Eltern und Bezugspersonen, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Vereinfacht gesagt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden. Sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstandes (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind/Jugendliche/r nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen. Der/die Täter/in nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder Jugendlichen zu befriedigen.⁶

Der Begriff sexualisierte Gewalt macht deutlich, dass es sich dabei nicht um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können⁷. In der Regel kennt das Kind die/den Erwachsene/n oder Jugendlichen gut, vertraut ihr/ihm und erwartet deshalb von ihr/ihm nichts Böses.

➤ Wie schwerwiegend ist die sexualisierte Tat?

Für die Bewertung einer Tat sind nicht nur objektive Faktoren sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann dienen:

Grenzverletzungen (z.B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend empfundene Bemerkung) können aus Versehen geschehen. Sie sind im Verbandsalltag

http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf Stand 05.12.2015

⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mutig fragen, besonnen handeln, 2012, S.32

⁶ Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen .Weinheim 1996, S. 105

⁷ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind unter §§ 174-184 f StGB definiert

nicht ganz zu vermeiden, doch korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung begegnet.

Übergriffe hingegen geschehen nicht aus Versehen. Sie werden als Machtmittel missbraucht und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie werden möglich aufgrund persönlicher bzw. pädagogischer Mängel und fordern den Verband konsequent einzugreifen.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt sind im Strafgesetzbuch definiert⁸.

Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht⁹:

sexuelle Grenzverletzung	sexueller Übergriff	sexueller Missbrauch
<ul style="list-style-type: none"> • ohne Absicht • aus Unwissenheit • keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • nicht erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, meist planvolles Handeln • Missachtung von inneren Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr • erotisch gemeint 	<ul style="list-style-type: none"> • absichtlich, planvolles Handeln • Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174 – 184
pädagogische Intervention	pädagogische Intervention	pädagogische und juristische Intervention

In der DLRG- Kinder- und Jugend(verbands)arbeit gilt: Kinder werden ernst genommen, sexualisierte Gewalterfahrungen ohne Körperberührung werden nicht bagatellisiert und das Geschilderte wird gemäß einer Krisenvereinbarung (siehe Kapitel 4) überprüft.

2.2 Strategien von Täter/innen

Nochmals: schwerwiegende Handlungen sexualisierter Gewalt geschehen *nie* „aus Versehen“ sondern zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die sexuellen Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter/innen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, wo Täter/innen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen i.d.R. bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie¹⁰ der Verantwortungsabwehr.

Täter/innen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. in pädagogischen, medizinischen, seelsorgerischen oder therapeutischen Bereichen)¹¹.

Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter/innen zur Anbahnung von Kontakten und sexuellen Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch online, z.B. in sozialen Netzwerken. Laut Statistik¹² nutzen 98,4 Prozent der 14- bis 19-jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42 Prozent der 6-jährigen. 85% der 12-13jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, (auch ungewollt) in Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen

⁸ Erläuterungen dazu im Praxisteil, Kapitel 2.1 „Strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt“

⁹ Vgl.: Enders, U./ Eberhardt, B. (2010), S.27

¹⁰ Deegener, G., Sexueller Missbrauch: Die Täter, 1995

¹¹ Laut MiKADO-Studie 2015 der Universität Regensburg zum sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ließen sich unter inhaftierten Täter/innen ca. 15% der Gruppe mit beruflichem Kontakt zu Kindern zurechnen http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf

¹² <http://www.mikado-studie.de/index.php/risiko-internet.htm> Stand: 09/2011

Inhalten zu kommen oder selbst Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen seitens Erwachsener zu werden (durch sog. „Grooming“ = anbahnen). Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder von anderen Kindern oder Jugendlichen missbräuchlich verbreitet werden (Sexting/ cyber mobbing). Bilder, die einmal eingestellt wurden, sind für immer im Netz verfügbar.

2.3 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten Machtspielen durch Jugendliche unfreiwillige sexuelle Erfahrungen. Das Spektrum reicht von anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, aggressiven Kommentaren über ihren Körper, sexuellen Beschimpfungen, Drohungen, ungewollten Berührungen, bis zur Nötigung oder Vergewaltigung. Das Ausmaß an sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen („peer-to-peer-Gewalt“) ist bislang kaum bekannt. Häufig werden Übergriffe unter Gleichaltrigen bagatellisiert und kommen nicht zur Anzeige. Laut polizeilicher Kriminalstatistik des Jahres 2014 sind ein Drittel der Täter/innen selbst minderjährig (z.B. ältere Brüder, Klassenkamerad/innen, Vereinskamerad/innen).¹³

Um zu erkennen, wann sexuell übergriffiges Verhalten beginnt und angemessen handeln zu können, ist ein Grundlagenwissen darüber, welche Verhaltensweisen zur normalen Entwicklung gehören, eine wichtige Voraussetzung für ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter/innen.

Prävention

Im allgemeinen Sprachgebrauch sind mit Prävention vorbeugende Maßnahmen gemeint, um Schädigungen zu vermeiden. Tatsächlich zielt Prävention sexualisierter Gewalt auf mehrere Ebenen. Sie will sowohl auf lange Sicht Maßnahmen schaffen, die das Risiko sexualisierter Gewalt dauerhaft verringern können als auch Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst früh aufdecken, schnell beenden und Folgen aus Übergriffen vermindern können. Die Gesamtstrategie eines Präventionskonzeptes muss daher die Handlungsebenen von Prävention, Intervention und Aufarbeitung einbeziehen. In der Fachliteratur werden diese Teilbereiche auch Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention genannt.

3. Handlungsfelder im Bereich Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt meint alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Grundlage dafür ist eine wertschätzende, achtsame Haltung Kindern und Jugendlichen gegenüber. Der Vorstand und die Mitglieder sollten ihre Haltungen und Einstellungen dahingehend überprüfen. Präventionsmaßnahmen müssen alle Bereiche, Personen und Altersgruppen im Blick haben. Sie bezieht alle Beteiligten in die Erarbeitung von Maßnahmen ein.

Es gibt zum einen allgemeine Präventionsmaßnahmen, diese beinhalten z.B.:

- Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung
- Festhalten von verbindlichen Verhaltensregeln und Konsequenzen bei Verstößen

Zum anderen spezifische Maßnahmen, die aus einer individuellen Risikoanalyse der Gliederung abgeleitet werden.

Sie sollten auf zwei Ebenen ansetzen: der strukturellen Ebene und der pädagogischen Ebene.

¹³ Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht, <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>

Die strukturelle Ebene bezieht sich auf das Handeln der Organisation. z.B. Regeln, Strukturen, Richtlinien und Umgangsformen.

Die pädagogische Ebene stärkt Heranwachsende mit altersgerecht aufbereiteten Angeboten und Materialien zur Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Thema soll im Querschnitt von Ausbildungen und Veranstaltungen verankert werden.

Intervention beschreibt alle Aktionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalthandlungen zu beenden. Dies beschreibt alle Maßnahmen, die sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig erkennen und Verantwortliche in geeigneter Weise reagieren lassen. Hierzu gehört z.B. ein Krisenplan, in dem Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Grenzen der Intervention klar geregelt sind.

Unter Aufarbeitung können je nach Kontext unterschiedliche Maßnahmen verstanden werden. Hier meint Aufarbeitung im Sinne einer Stärkung des Kinderschutzes zum einen die Fallanalyse, um aus den Erkenntnissen, wenn möglich, die Strukturen und Angebote zu verbessern. Des Weiteren beinhaltet dies die Vermittlung von Angeboten (beispielsweise der Beratungsstellen) zur Verarbeitung des Erlebten oder in der Gliederung Geschehenen sowie ggf. Maßnahmen der Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung.

3.1 Verbandliche Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse beschreibt die systematische Analyse zur Identifikation und Bewertungen von Risiken. Im Zusammenhang der Prävention sexualisierter Gewalt meint sie die sorgfältige Untersuchung der verbandlichen Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche durch sexualisierte Gewalt verletzt werden können. Die Risikoanalyse ist Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Durch sie soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen in einer Organisation liegen und wo demzufolge Verbesserungsbedarf besteht. Zur Bestandsaufnahme werden Informationen anhand von Fragenstellungen gesammelt und interpretiert.

Die Risikoanalyse lässt sich in vier Schritte untergliedern:

- Risikoidentifikation – Welche Risiken möglicher sexualisierter Gewalt können in den verschiedenen Aktivitäten der Gliederung auftreten?
- Risikobewertung – Benennen, wann ein Risiko eintreten könnte.
- Risikomanagement – Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung und der Prävention, Dokumentation und Umsetzung.
- Überprüfung – Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen durchlaufen und aktualisieren.

Für die Analyse von Gefahrenpotentialen sollten so viele Informationsquellen wie möglich genutzt werden. Mindestens folgende vier Quellen werden empfohlen:

1. Bewertung der Struktur durch Mitarbeiter/innen und Verantwortliche (Wie nehmen diese z.B. die Informations- und Entscheidungswege wahr?)
2. Bewertung der Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche (Wie nehmen z. B. auch ehemalige Teilnehmer/innen die Ansprechbarkeit von Verantwortlichen wahr?)
3. Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Täter/innen-Perspektive (Welche Veranstaltungen, die von den Jugendleiter/innen z.B. sehr „locker“ oder auch autoritär begleitet werden, bieten sich für Täter/innenstrategien besonders an?)
4. Analyse früherer Fälle (Welche Fälle sind uns bekannt? Was ist vorgefallen? Was leiten wir daraus ab?)

In dem Verfahren werden örtliche Gegebenheiten auf Sicherheit geprüft, Zusammenhänge transparent gemacht, die Risikowahrnehmung der Mitglieder gefördert und Unsicherheiten, Tabus oder Wissenslücken angesprochen. Diese Reflexion umfasst demnach sowohl die Strukturen, das Handeln und die Einstellungen zum Thema der beteiligten Personen in der Gliederung.

Eine Checkliste unterstützender Reflexionsfragen findest du im Praxisteil.

Jede Gliederung sollte eine Gefährdungsanalyse durchführen, um Schwachstellen und Stärken herauszufinden, an denen man Präventionsmaßnahmen ansetzen kann.

Für die Auseinandersetzung mit den Risiken bedarf es eines Auftrages der entsprechenden Leitungsebene sowie die Bereitstellung notwendiger Kompetenzen und Ressourcen.

Zur Erarbeitung einer Risikoanalyse wird empfohlen, eine zuständige Projektgruppe aus Mitarbeiter/innen aller Bereiche aufzustellen, um Erkenntnisse aus allen Aktivitäten berücksichtigen zu können. Die Beteiligung und Kommunikation der Gefährdungsanalyse nach innen und außen macht klar, dass sexualisierte Gewalt nicht toleriert wird und Gegenmaßnahmen als gemeinsame Aufgabe verstanden werden. Das Vertrauen, das Eltern dem Verband entgegenbringen, kann gestärkt werden.

Ein offener Umgang mit Fehlern bzw. Fehlverhalten ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass ein Problem angesprochen, reflektiert und daraus gelernt werden kann. Eine offene Fehlerkultur akzeptiert die Tatsache, dass Fehler passieren können und versucht, eine Atmosphäre von Vertrauen, Angstfreiheit und Transparenz zu schaffen, um einen konstruktiven Umgang mit Fehlern zu ermöglichen.¹⁴ Daher ist es kein Mangel, sondern ein wichtiger Baustein von Prävention, über eigene Unsicherheiten mit den Vorstandskolleg/innen oder anderen Ansprechpersonen zu reden.

3.2 Qualifizierung von Mitgliedern und Mitarbeiter/innen

Um die Qualität des Handelns sichern zu können braucht es fachliches Wissen, das im regulären Bildungsangebot stetig vermittelt wird. Alle Mitarbeiter/innen der DLRG-Jugend sollen daher auch zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ informiert und qualifiziert werden.

Die spezifischen Inhalte der Qualifizierung und der jeweilige Umfang richten sich nach Funktion bzw. Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verband. Die Art und Weise der Vermittlung des Themas wird an die entsprechende Zielgruppe angepasst.

Die Inhalte werden regelmäßig und in allen Bereichen (JuLei-Starter, JuLeiCa¹⁵, Leitungskräfte, Lehrscheinausbildung etc.) eingebracht, um eine Grundqualifizierung sicher zu stellen und den Austausch zu ermöglichen. Unterstützende Materialien sollen die Aufklärung für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter/innen und Eltern begleiten.

Seminare und Ausbildungen sollen folgende Inhalte berücksichtigen:

1. Grundlagen

- Hintergrundwissen (Fakten, abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen)
- Gefährdungsrisiko in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kennen der internen und externen Anlaufstellen
- Täter/innenstrategien

¹⁴ Vgl. BJR, Prätext : Praxis der Prävention sexueller Gewalt, S. 12, 2013

¹⁵ Das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil der Ausbildungsstandards für die JuLeiCa Informationen findest du unter: <http://www.juleica.de/>

2. Erweiterung von Fähigkeiten

- Kommunikation, die unterstützt, angemessen über Sexualität und auch Grenzerfahrungen zu sprechen
- Präventionsmöglichkeiten im Verband entwickeln, anpassen und anwenden
- Mögliche Signale von sexualisierter Gewalt Betroffener erkennen
- Hilfsmaßnahmen unter Rückgriff auf die verbandlichen Krisenvereinbarungen sensibel in die Wege leiten können

Die Haltung zum Thema sexualisierte Gewalt soll auch bei der Teamführung und dem Übertragen von Aufgaben thematisiert werden. Die fachliche Tiefe richtet sich dabei nach Tätigkeitsfeld, d.h. Art, Intensität und Dauer der Aktivitäten mit den Kindern und Jugendlichen.

Für eine offene Fehlerkultur, die Transparenz, Respekt und Konfliktfähigkeit im Vorstand und in der Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen fördert, sollen u.a. Qualifizierungen für Leitungspersonen mit folgenden Inhalten angeboten werden:

- die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht
- die nachvollziehbare Begründung von Entscheidungen aufgrund fachlicher Überlegungen
- Bereicherungspotentiale durch kritisches Mitdenken, Gewinnen neuer Ideen und Verbesserungsvorschläge aus Fehlern
- die Grundlagen zur Konfliktfähigkeit und eines wertschätzenden Umgangs mit Menschen

Transparenz bedeutet Prävention, denn Täter/innen, die Regeln verletzen, setzen alles daran, dass über den Regelverstoß nicht gesprochen wird.¹⁶

3.3 Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Der Paragraph 72a SGB VIII ist mit „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ überschrieben. Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter/innen in der Jugendhilfe tätig sind, die laut Strafgesetzbuch nach Sexualdelikten rechtskräftig verurteilt wurden.¹⁷ Ein so genannter qualifizierter Kontakt (in Bezug auf Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen¹⁸) darf dann nicht mehr erfolgen. Im Praxisteil findet sich dazu ein Prüfschema zum Gefährdungspotential einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen.

In der Regel hat sich die DLRG-Jugend auf Gliederungsebene gegenüber dem dafür zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Zuwendungsgeber = Jugendamt/Landesjugendamt) über den Abschluss sogenannter Vereinbarungen (§ 72a (2) SGB VIII) verpflichtet¹⁹. Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz müssen folgende Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis enthalten sein:

- Kein Einsatz von Personen, die wegen ihrer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.

¹⁶ Vgl. Prätect: Praxis der Prävention sexueller Gewalt, Bayerischer Jugendring (2013), S.12

¹⁷ Ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis erfolgt NUR im Falle einer Verurteilung. Das heißt, dass ein mögliches laufendes Verfahren, oder ein Verfahren, das eingestellt wurde oder zu dem es nicht kam oder dessen Eintrag nach einer Frist wieder gelöscht wurde, nicht aufgelistet ist. Das Dunkelfeld von Täter/innen ist groß. Laut MiKADO-Studie 2015 erhielten 84% der Täter/innen noch keine Vorstrafe für ein Sexualdelikt.

¹⁸ Vgl. DBJR, Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz-Arbeitshilfe

¹⁹ Zeichnungsberechtigte für die DLRG-Jugend sind in erster Linie die Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend (Träger der Jugendhilfe!), ggf. für den e.V. nach BGB aber auch Präsidiumsmitglieder der DLRG

- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter/innen (ehrenamtlich und hauptberuflich).

Die weiteren Inhalte dieser Vereinbarungen beziehen sich auf die Angebote und Maßnahmen des freien Trägers (Ferienmaßnahmen, Gruppenstunden, Fahrten etc.), die mit der öffentlichen Förderung umgesetzt werden und beschreiben diese bzgl. eines Gefährdungspotentials zur sexualisierten Gewalt. Hier wird festgehalten, wie sich der o.a. qualifizierte Kontakt von Betreuungspersonen zu den Teilnehmer/innen darstellt.

Diese Inhalte werden mit Regelungen versehen und in der ausgehandelten Vereinbarung niedergeschrieben. Daher können sie unterschiedlich sein und von Gliederung zu Gliederung variieren.

Für das erweiterte Führungszeugnis gilt in der Regel, dass es zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein darf und nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden muss. Bei Nichtvorlage in der vom Verband gesetzten Frist ist der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse ist das erweiterte Führungszeugnis nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung spätestens innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

Sofern etwas Relevantes in Bezug auf Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist, erfolgt eine Meldung an den Vorstand, der den Ausschluss des Menschen von den Verbandstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren, ggf. wird ein Justitiar hinzugezogen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist wie folgt zu dokumentieren:

- ausschließlich die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde
- das Datum der Einsichtnahme
- das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- das Datum der Wiedervorlage
- Ob eine Eintragung vorhanden ist
- Name des/der Protokollanten/Protokollantin
- Einwilligung zur Speicherung der Daten.

3.4 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt (Ansprechperson für PsG) stehen die Initiierung von Präventionsmaßnahmen und bei Fragen sowie Problemen zum Thema PsG als erste interne „Anlaufstelle“ zur Verfügung.

Mit „Ansprechpersonen“ sind im Folgenden die „offiziell“ benannten Mitarbeiter/innen gemeint, die sich mit der Thematik befassen und entsprechend die Kompetenzen erwerben, die Leitungsebene im Umgang mit Krisenfällen zu unterstützen. Im Unterschied dazu meint „Vertrauensperson“ im Folgenden die Person, an die sich der/die Betroffene als erstes wendet (die Person des Vertrauens).

Die Ansprechpersonen sind Kontaktpersonen für:

- Kinder und Jugendliche, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder Mitwisser/innen oder Zeug/innen von Übergriffen wurden
- Trainer/innen, Jugendleiter/innen und alle anderen Mitglieder sowie (ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen des Verbandes
- Eltern und andere Personen aus dem sozialen Umfeld
- Mitarbeiter/innen von Fach- und Beratungsstellen, die eine Ansprechperson zum Thema in der DLRG-Jugend suchen

Ansprechpersonen können regional oder aus anderen Gliederungen überregional angefragt werden. Damit haben sie eine zentrale Funktion im Sinne der Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Kinder- und Jugendverband.

Sie bilden die Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und dem Vorstand/Präsidium, sowie interner und externer Fachlichkeit. Ansprechpersonen arbeiten unmittelbar mit dem Vorstand zusammen, wenn sie beispielsweise:

- von ihrer Arbeit berichten,
- zum Thema in Gremien informieren,
- einen Krisenleitfaden o.a. Präventionsgrundlagen mit erstellen,
- oder entlang ihrer Praxiserfahrungen notwendige Anpassungen empfehlen.

Außerdem unterstützen sie die Öffentlichkeitsarbeit bei der transparenten Darstellung dieses Themas. Im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts von sexualisierter Gewalt leiten die Ansprechpersonen in angemessener Weise die im Krisenplan vereinbarten Schritte ein.

Eine Ansprechperson muss im weiteren Verlauf wissen, wie die vereinbarte Vorgehensweise ist. Oberste Priorität ist, dass Ruhe bewahrt wird. Es geht bei einer Grenzverletzung oder einem sexuellem Übergriff für gewöhnlich nicht um eine Bedrohung just in dem Moment. Wichtig ist, dass gehandelt wird, aber in angemessener Art und Weise und immer in Absprache mit der betroffenen Person.

Fachlicher Rat soll bei einer Fachberatungsstelle eingeholt werden. Die verbandliche Gliederung kann auch andere unabhängige Stellen oder Personen beauftragen, wie z.B. eine/n Psychologin/Psychologen oder eine/n externe/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, sofern deren fachliche Qualifikationen gesichert sind.²⁰

Jeder Vorstand erstellt für eine Beauftragung der Ansprechpersonen einen Aufgabenkatalog, in dem die einzubringenden Aufgaben und Befugnisse beschrieben sind und der Handlungsrahmen abgesteckt wird. Empfehlungen für einen möglichen Aufgabenkatalog werden im Praxisteil zum Schutzkonzept ausgeführt.

Die Beauftragung erfolgt (möglichst über die Jugendordnung verankert) mit der Auswahl des Vorstandes einer kompetenten, vertrauenswürdigen Person, die bereit ist, diese Aufgabe anzunehmen. Idealerweise werden mehr als eine Ansprechperson benannt, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die Beauftragung von Ansprechpersonen soll die Hemmschwelle der Ansprache gesenkt und die Handlungssicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen erhöht werden. Außerdem kann der Einsatz von Ansprechpersonen nach Innen und Außen ein klares Signal gegen sexualisierte Gewalt setzen. Dies hilft, Täter/innen abzuschrecken.

Was muss organisationsintern geregelt werden?

Um eine erfolgreiche Arbeit der Ansprechpersonen PsG zu ermöglichen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Dazu gehören:

- Erstellung eines Präventionskonzepts
- Verfahrensregeln, wie bei Vorfällen vorzugehen ist (entsprechend des beschlossenen Krisenplans)
- Sicherstellung ausreichender Ressourcen (z.B. Personal, Zeit, Qualifizierung, Finanzierung)
- Schaffung einer internen Öffentlichkeit über Funktion und Aufgaben der Ansprechperson
- schriftliche Vereinbarung zur Tätigkeit der Ansprechpersonen (siehe Hinweise im Praxisteil)

²⁰ Einen Überblick über mögliche Beratungsstellen findest du über das Online-Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (www.hilfeportal-missbrauch.de)

Wie unterstützt die DLRG-Jugend Ansprechpersonen?

Die DLRG-Jugend unterstützt die Qualifizierung und Vernetzung von Ansprechpersonen gegen sexualisierte Gewalt, u.a. durch das regelmäßige Angebot des Bundesverbandes von Vernetzungstreffen, Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Prävention sexualisierter Gewalt in den Bildungsprogrammen der unterschiedlichen Gliederungen. Darüber hinaus stehen ihnen Beratung und Unterstützung durch die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in den Geschäftsstellen sowie die Materialien und Publikationen des Bundesverbandes und der Landesverbände zur Verfügung. Die Unterstützung und Bereitstellung von Ressourcen für diese Arbeit durch den jeweiligen Vorstand ist unabdingbar.

3.5 Der klare Umgang miteinander

Zu Beginn einer JuLeiCa-Schulung werden oft gemeinsam (angemessene, verständliche und umsetzbare) Regeln erstellt, deren Einhaltung das Zusammensein und die Zusammenarbeit für alle angenehm und produktiv gestalten sollen.

Ein solches Vorgehen ist für alle Aktivitäten des Verbandes wichtig. Zum einen um allen Beteiligten Orientierung in Bezug auf den gewünschten respektvollen Umgang miteinander zu geben und Grenzen zu klären und zum anderen um Sicherheit und Transparenz im Handeln zu gewährleisten, wenn Grenzen nicht eingehalten werden.

Die Verhaltensregeln basieren auf Ergebnissen der Gefährdungsanalyse der Gliederung. Die Regeln werden durch die Vorstandmitglieder und ihre Mitarbeiter/innen entwickelt, vereinbart und kommuniziert. Die Beteiligten sollen die Möglichkeit haben, ggf. Kritik oder Bedenken gegenüber den Regeln zu äußern und sich einzubringen. Es geht nicht darum, möglichst alle denkbaren Situationen und Eventualitäten zu regeln, sondern möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze zu schaffen. Der Vorstand ist bei schwereren Grenzverletzungen verantwortlich, Entscheidungen (bis hin zur Entbindung von Tätigkeiten) zu treffen.

Die Verhaltensregeln sind jederzeit einzusehen und ihre kontinuierliche Weitergabe ist sicherzustellen. D.h. sie werden allen Mitgliedern und Eltern wiederkehrend vorgestellt (z.B. auf Gremien oder Veranstaltungen) und nach aktuellen Bedarfen aktualisiert.

Inhalte eines Verhaltensleitfadens können sein (siehe weitere Inhalte im Praxisteil):

- Wir begegnen Teilnehmenden auf Augenhöhe und mit Respekt.
- Wir respektieren ein Nein.
- Wir fragen bei Hilfestellung nach, was für die Teilnehmenden OK ist und was nicht.
- Wir wahren, in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augen-Prinzip und achten auf Geschlechtertrennung.
- Wir bevorzugen keine/n einzelne/n Teilnehmende/n oder beschenken diese/n.
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmenden.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortlichen weiter.

3.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Rechte, kennen diese aber nicht unbedingt. Wenn sie ihre Rechte, vor allem aber ihre persönlichen Grenzen durch pädagogisch angeleitete Reflexion kennen lernen, können sie Grenzüberschreitungen besser als Unrecht erkennen und möglicherweise direkt darauf reagieren. Altersgerechte Beteiligungsangebote von Mitarbeiter/innen mit dieser Zielgruppe zum Thema Recht auf Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbe-

stimmung, sowie Informationen, wie und wo sie sich im Bedarfsfall Hilfe holen können, sind daher wichtig. Kinder und Jugendliche setzen sich eher für ihre Rechte und persönlichen Interessen und Werte ein, wenn sie das Gefühl haben, ernst genommen zu werden und dass ihre Meinungen auch in der Umsetzung berücksichtigt werden. Eine gelingende Beteiligung kann das Selbstvertrauen und das Vertrauen in den Verband stärken. Dies kann über aktive, spielerische Möglichkeiten der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Verband sowie der freien Meinungsäußerung zum Thema gestaltet werden.

Für die Wirksamkeit eines Schutzkonzeptes im Verband ist es nicht nur wichtig, dass Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche erarbeitet werden, sondern auch *wie* dieser Prozess verläuft und ob die Betroffenen in jeweils geeigneter Weise eingebunden werden. Dazu sind z.B. Fragen zu stellen wie: Auf welchem Weg ist das Schutzkonzept entstanden? Wie wird es bekannt gemacht und in bestehende Regelwerke/ Ordnungen eingebunden? Wird es von den Adressat/innen angenommen und unterstützt?²¹

Damit die Entwicklung, Einführung und Sicherung eines Präventionskonzeptes gelingt, sind einige Grundlagen zu beachten, welche im Praxisteil zu finden sind.

3.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen

Zu einer umfassenden Präventionsarbeit gehört auch die Arbeit mit Eltern oder Familienangehörigen. Eltern sollen darüber informiert sein, dass Prävention sexualisierter Gewalt im Verband verankert ist. Um Kinder und Jugendliche optimal schützen zu können, ist es wichtig, deren Eltern für dieses Thema zu sensibilisieren und über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Durch Elternveranstaltungen, Elternabende oder ein Merkblatt zur Thematik können notwendiges Hintergrundwissen und Informationen vermittelt werden (z.B. vor größeren Veranstaltungen wie Zeltlager oder Freizeiten). Dabei sollte insbesondere auf folgende Themen eingegangen werden:

- Umkleide- und Duschsituation,
- Hinweise zu Übernachtungssituationen,
- Umgang mit Fotos/ Handys
- Beschreibung von Hilfestellungen,
- Kontaktdaten von Ansprechpersonen,
- Kenntnisse, wie es zu sexuellen Übergriffen kommen kann.

Dies ist hilfreich, denn umso mehr Wissen insbesondere über Täter/innenstrategien vorhanden ist, umso gezielter kann geschützt werden. Dies kann ebenfalls über Informationsveranstaltungen oder die Einbeziehung von Eltern in die Vereinsarbeit erfolgen oder über die zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien für Eltern, umgesetzt werden.

Präventionsarbeit ist besonders dann sehr erfolgreich, wenn die Eltern mit dem Thema sexualisierte Gewalt möglichst offen und unverkrampft umgehen. Kinder und Jugendliche werden sich eher öffnen, wenn diese Themen nicht tabuisiert sind, ein freies Sprechen selbstverständlich ist und die Schwelle zum Gespräch bei Betroffenen gesenkt wird. Ziel ist ein gemeinsames Verständnis für sexualisierte Gewalt zu entwickeln.

Das [Führen eines Gesprächs mit den Eltern](#) im Verdachtsfall ist situationsbedingt, je nach Verdachtsstufe, abzuwägen. Grundsätzlich sollte der/die Betroffene einverstanden mit dem Kontakt zwischen den beauftragten Personen im Verband und den Eltern sein. Letztlich haben die Eltern jedoch die Fürsorgepflicht und müssen dieser nachkommen können.

²¹ Präetect: Praxis der Prävention sexueller Gewalt, S.11

Im Vorfeld muss die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen im Krisenteam geklärt sein. Hinweise zur Durchführung sind im Praxisteil zu finden. Gespräche können mit Betroffenen, Eltern und Ansprechperson gemeinsam geführt werden, wenn dies auch von Betroffenen gewünscht ist. Die Eltern sollten jedenfalls auf die Möglichkeit der Einbeziehung einer Fachberatungsstelle aufmerksam gemacht werden. Fachberatungsstellen können auch zu einem Elterngespräch zur Hilfe genommen werden.

Die Ansprechperson sollte in Kontakt mit den Eltern stehen, um Lösungsvorschläge und nächste Handlungsschritte besprechen zu können.

Intervention

4. Handeln bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Was gilt es im Verdachtsfall zu tun? Die Konfrontation kann zunächst Gefühle von Wut, Angst, Ohnmacht auslösen. Diese gilt es schnell zu klären um ins Handeln zu kommen. Die ersten Fragen die sich Ansprechpersonen für PsG stellen lauten dann: Liegt ein Fall vor? Worum geht es eigentlich? Grenzverletzungen können aus Versehen, aber auch zum anfänglichen Austesten geschehen, Übergriffe geschehen nie unbeabsichtigt.

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> - sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen, ... - Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können („Papa, aua, Muschi“) 	Es sind zunächst weitere Maßnahmen zur Einschätzung notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
begründeter Verdacht	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte Berichte z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen - eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexueller Handlungen 	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften
erhärteter Verdacht	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> - Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet - Fotos/ Video zeigen sexuelle Handlungen - forensisch-medizinische Beweise: übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzung durch Fremdeinwirkung - Angaben zu sexuellen Handlungen, sexuelles Wissen oder sexualisiertes Verhalten, welche/s nur auf altersunangemessenen Erfahrungen beruhen kann - Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingeräumt 	<p>Maßnahmen um den Schutz der/des Betroffenen aktuell und langfristig sicher zu stellen</p> <p>Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld der/des Betroffenen missbraucht hat</p> <p>Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst die/ den Betroffene/n missbraucht hat</p> <p>Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst</p>

Die Einschätzung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt ist ein subjektiver Prozess, in dem nicht nur fachliche Fragen, sondern auch persönliche Wahrnehmungen und Emotionen eine Rolle spielen. Bei der Reflexion können Checklisten oder Notizen in Form von „Vermutungstagebüchern“ hilfreich sein.

Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachter/innen Glauben zu schenken. Ergibt sich aus den Informationen die Feststellung eines vagen bzw. weitergehenden Verdachts, wird die Ansprechperson oder andere Zuständige einbezogen. Diese übertragen den jeweiligen Verdachtsfall auf die Handlungsebene eines Krisenplanes.

Wichtig ist zu betonen, dass die Unschuldsvermutung einer Person unter Verdacht solange gilt, bis es zu einem Eingeständnis oder der zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, im eindeutigsten Fall zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist. Diesem Spagat muss mit Ruhe und Besonnenheit begegnet werden, auch sprachlich darf keine Verleumdung erfolgen. Es sollte bis zur endgültigen Klärung ausschließlich von einem „Mensch unter Verdacht“ die Rede sein.

Einen betroffenenensiblen Ansatz zu vertreten bedeutet: Im Zweifel den/die Betroffene/n zu unterstützen. Zu bedenken ist, dass wenn ein Mensch unter Verdacht (MuV) im Verband verbleibt bedeutet dies, dass ggf. Betroffene den Verband verlassen. Das konkrete Vorgehen bei einem Verdachtsfall wird im Folgenden unter 4.1 des Krisenplanes beschrieben.

Zur detaillierteren Einordnung findet sich im Praxisteil eine ausführliche Übersicht, die mögliche Handlungsoptionen anbietet.

4.1 Bearbeitung eines Verdachts durch Krisenplan und Krisenteam

Der Krisenplan enthält eine transparente Verfahrensregelung zur Intervention im Verdachtsfall. Er regelt die Wege der Informationsweitergabe, in dem er Zuständigkeiten transparent macht. So hilft er allen Beteiligten in einem beobachteten oder berichteten Verdachtsfall, diese Informationen schnell und richtig zu adressieren.

Er dient im Weiteren den zuständigen Verantwortlichen und Mitarbeiter/innen als Verfahrensanweisung, indem er die Aufgaben des Krisenteams festlegt.

Damit der Krisenplan angewendet werden kann, ist es Voraussetzung, dass er allen Mitarbeiter/innen bekannt ist, dass diese über die Einzelschritte Bescheid wissen und die entsprechenden Ansprechpartner/innen kennen.

Wie alle Präventionsmaßnahmen wird ein Krisenplan auf die jeweilige Gliederung zugeschnitten und vom Vorstand und den Mitarbeiter/innen gemeinsam erarbeitet.

Die folgenden Anregungen dienen als Beispiele, die die Akteure des Krisenplans mit ihren Aufgaben beschreiben. Ausführliche Darstellungen und Muster finden sich im Praxisteil.

Das Krisenteam steht im Rahmen des Krisenplans an zentraler Stelle. Das Krisenteam hat die Aufgabe, den jetzt notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte. Grundsätzlich ist dazu folgende Empfehlung zu geben:

Das Krisenteam sollte wenn möglich aus folgenden Personen bestehen:

- der Ansprechperson für PsG
- einem/einer Vertreter/in des Vorstandes der betroffenen Gliederung oder nächsthöheren Ebene sowie
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung des Krisenteams abhängig von der Organisationsstruktur und vom Fall (Schwere, Aufklärungsgrad). Je nach Situation können weitere Personen (wie z. B. Vertreter/in des Stammverbandes, Vertrauensperson der/des Betroffenen, Pressereferent/in, Justitiarin etc.) ins Krisenteam berufen werden.

Im Verdachtsfall wird die Ansprechperson des/der Betroffenen oder ein/e Beobachter/in des Vorfalles das Krisenteam zu Rat ziehen. Weiterhin werden die Mitglieder des Krisenteams mit den direkt oder indirekt Betroffenen Kontakt aufnehmen.

Über die Aufgaben sowie die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines Krisenteams informiert ausführlich der Praxisteil.

Jeder Verdachtsfall ist anders und bringt eigene Schwierigkeiten mit sich. Grundlegend sind einige wichtige Verhaltensregeln zu beachten, die ausführlich im Praxisteil aufgeführt sind.

Mögliche Schritte eines Krisenplans

Die im Folgenden schematisch dargestellten Handlungsabläufe sind Empfehlungen für mögliches Vorgehen im Verdachtsfall. Der spezifische Krisenplan und seine Kommunikationswege sollten vorab im jeweiligen Vorstand der Gliederung beschlossen werden und im Verdachtsfall je nach Schwere mit der Fachberatungsstelle situationsangemessen durchgeführt werden.

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder an eine Vertrauensperson gemeldet oder direkt an eine Ansprechperson. Es folgt ggf. eine Meldung an die Ansprechperson. Diese nimmt zunächst eine Ersteinschätzung vor, wie schwerwiegend die Tat ist (siehe Tabelle Kapitel 2.1) und zieht ggf. eine Fachberatungsstelle hinzu. Gemeinsam erfolgt eine Einordnung der Verdachtsstufen in vagen Verdacht, begründeten Verdacht oder erhärteten Verdacht.²²

Liegt Schwerwiegenderes vor, als ein vager Verdacht, beruft die Ansprechperson das Krisenteam ein. Das Krisenteam geht wie folgt vor:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
3. über Sachverhalt informieren
4. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Bei einem **vagen Verdacht** ist die Situation zunächst zu beobachten, zu protokollieren und mit den Ansprechpersonen Rücksprache zu halten. Betroffene Personen sollen nach Möglichkeit getrennt werden. Im Anschluss daran folgt ein pädagogisches Gespräch (z.B. Hinweis auf Selbstverständnis/ Verhaltensregeln der jeweiligen Gliederung, Aufzeigen der Regelverstöße, mit dem Ziel Verstehen zu fördern, weshalb Verhalten unangemessen war und dass solch ein Verhalten einmalig bleiben muss). Falls sich dabei herausstellt, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, ist es notwendig, Gerüchte auszuräumen sowie eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Die Dokumentationen sind vertraulich aufzubewahren.

Bei einem **begründeten Verdachtsfall** sind sofort Maßnahmen zu treffen. Nach Trennung der Personen werden weitere Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abgestimmt. Der verantwortliche Vorstand/die Geschäftsführung sind einzuschalten. Im Anschluss daran folgt die Verdachts- und Risikoabklärung.

Bei **erhärtetem Verdacht** sind sofort, ruhig, aber zügig Missbrauchsgelegenheiten zu stoppen und die räumliche Trennung vorzunehmen. Der Vorstand entbindet den Menschen unter Verdacht von sämtlichen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Ausschlussverfahren (z.B. über das Schiedsgericht) beantragt werden. Der/ die Betroffene kann ggf. mit Hilfe einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei/ Meldung beim Jugendamt veranlassen.

²² Eine Checkliste wie in der Arbeitshilfe Hochdorf (2009) oder ein Vermutungstagebuch können hilfreich sein.

Das Krisenteam bespricht den jeweils vorliegenden Verdachtsfall, berät die nächsten Schritte und koordiniert diese.

Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen können sein:

- Gesprächsbereitschaft und Angebot signalisieren
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. der Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- i.d.R. Elterngespräch (erfordert Einwilligung des/der Betroffenen)
- ggf. Unterstützung bei einer Meldung an Jugendamt oder Polizei (Achtung: nur bei Meldewillen der/des Betroffenen und Absprache mit Beratungsstelle > ausgelöste Ermittlungsverfahren können nicht gestoppt werden, aber dem/der Betroffenen oder zu unrecht Beschuldigten schaden)

Der/die Betroffene ist über alle Maßnahmen zu informieren.

Maßnahmen zum Umgang mit der Person unter Verdacht können sein:

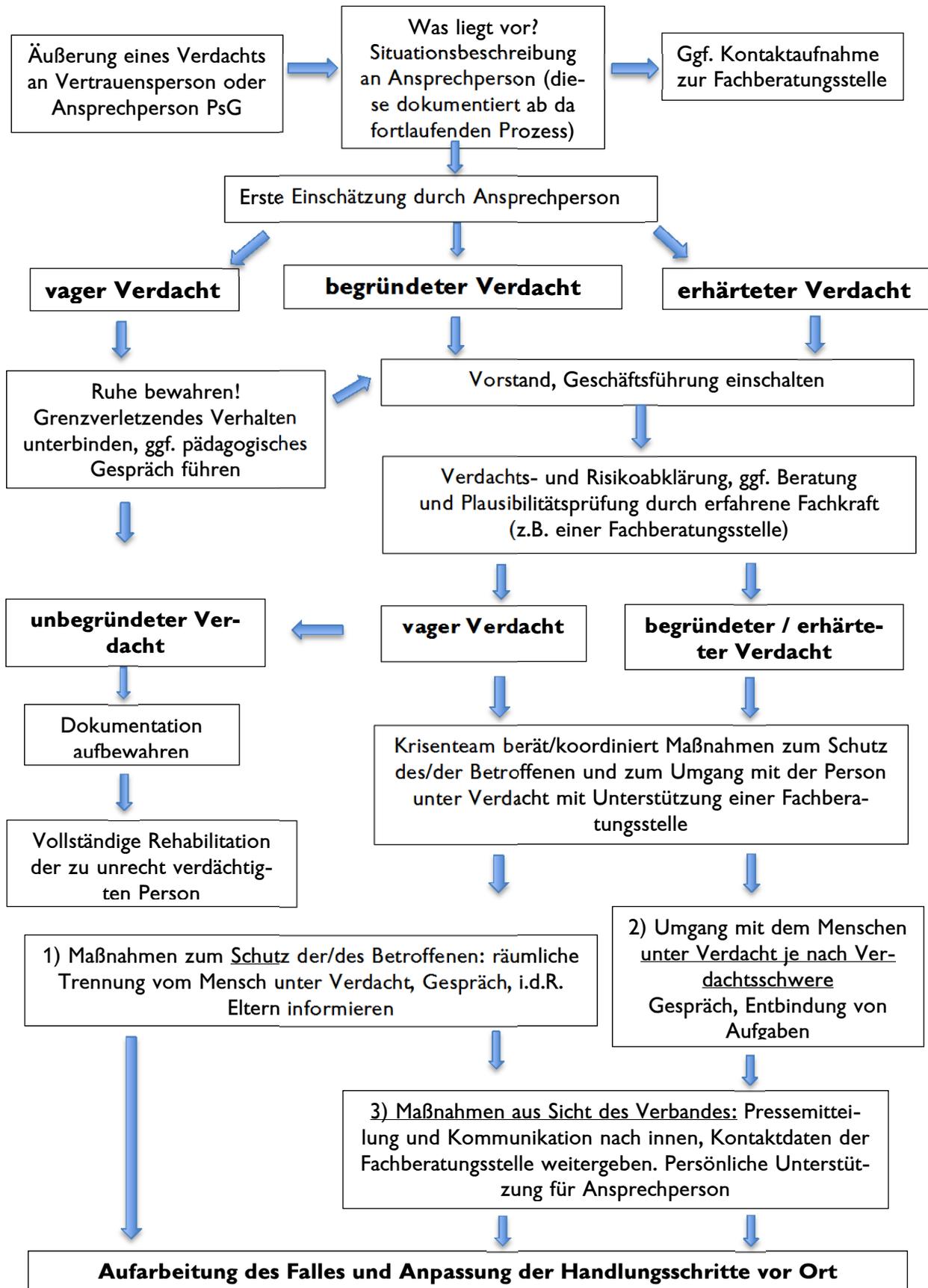
- pädagogisches oder klärendes Gespräch je nach Tatvorwurf (zu angemessenem Zeitpunkt, Gespräche nie allein führen, immer zu zweit > eine Person hat die Gesprächsführung, andere Person notiert möglichst viele Originaltöne, sachlich, anonymisierte Vermutung aussprechen, bei schwerem Verdacht Bitte aussprechen, sich ruhig zu verhalten und bis zur Klärung des Verdachts alle Aufgaben ruhen zu lassen und sich aus dem Vereinsleben rauszunehmen. Beurlaubung und Hausverbot sind noch kein Ausschluss! Bei zu unrecht getroffenen Vermutungen kann eine Entschuldigung und Wiedergutmachung sowie Aufnahme der Ämter/Aufgaben erfolgen. Bei erhärtetem Verdacht folgt der Vereinsausschluss.
- Überprüfung der im Gespräch getroffenen Abmachung – protokollieren

Maßnahmen aus Sicht des Verbandes

- Kommunikation: nach innen, d.h. Information anderer Mitarbeiter/innen, Mädchen, Jungen und Eltern in der Gliederung, die etwas „mitbekommen“ haben und nach außen, d.h. die Medien, ggf. Pressesprecher/in und evt. Justitiare des Verbandes informieren, um Gerüchte auszuräumen und die Faktenlage darzustellen.
- Schutzkonzept theoretisch wie praktisch optimieren indem Strukturen hinterfragt werden, eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchgeführt wird
- Bei zu Unrecht getroffener Vermutung muss die vollständige Rehabilitation angestrebt werden.
- Aufarbeitung des Falles: z.B. durch Gesprächsrunde mit Trainer/innen und Eltern, Hinweis bei allen Fragen → sollen sich bitte die Menschen nur an die Ansprechperson wenden und Fallreflexion im Krisenteam/ Leitung

Hinweise zur Protokollierung der unterschiedlichen Gespräche (Verdachtsmitteilung am Telefon, mit Betroffenen, Person unter Verdacht, Eltern, Mitgliedern) sind im Praxisteil Kapitel 4.1 zu finden.

Krisenplan



4.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach Einordnung eines schweren Verdachts ist die Wahrscheinlichkeit des Geschilderten zu prüfen. Dieses Verfahren fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Verbandes.

In einer Fachberatungsstelle kann dafür die sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ zur Anwendung kommen. Diese sammelt keine „Beweise“, sondern hilft einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft.

Im Fall, dass bereits eine Anzeige gestellt wurde, wird diese Prüfung durch die Polizei vorgenommen.

Rehabilitation:

Ein Fehlverdacht im Bereich sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen für die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Darum ist Bestandteil einer guten Intervention auch die Rehabilitation von zu Unrecht betroffenen Menschen im Blick zu haben. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Vereinskolleg/innen und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen im Hinblick auf ihre Aufgaben.

Die Verantwortung für einen guten Rehabilitationsprozess liegt beim Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht wird ausgeräumt.
- Eine Dokumentation erfolgt solange wie der Verdacht noch nicht entkräftet ist.
- Die Stellen, wie z.B. der Vorstand, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Die Schritte werden mit dem/der zu unrecht Beschuldigten abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen, wie die eines externen Beratungsdienstes und Team-/ Supervision, werden je nach Bedarf genutzt mit dem Ziel, dass alle Mitarbeiter wieder konstruktiv miteinander arbeiten können.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten (z.B. wenn der/ die zu unrecht Beschuldigte nicht mehr aktiv mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte)

4.3 Dokumentationshinweise und Umgang mit Datenschutz

Der/Die Vorstand/Leitung ist darüber zu informieren, dass Gespräche stattfinden, wie sie verlaufen und mit welchem Ergebnis sie abgeschlossen wurden. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich und präzise zu dokumentieren. Auch die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und bis zur Weitergabe an den/die Vorstand/Leitung gesichert, d. h. vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren.²³

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt, oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

²³ Bundesministerium der Justiz 2012, S. 35

Die Dokumentation sollte möglichst genaue Angaben enthalten, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Zeugen/Zeuginnen und entsprechende Angaben (möglichst Originaltöne), Unterschrift des/der Mitarbeiter/in sollten festgehalten werden. Der Name der Person unter Verdacht sowie der/des möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Namen von Kindern/ Jugendlichen, die von selbst erlebten sexuellen Übergriffen berichten, müssen dokumentiert werden. Es sollte zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden.

Konkrete Hilfestellungen für die Erstellung von Gesprächsprotokollen, Falldokumentationen, Protokolle der Krisenteamgespräche und zur Dokumentenlenkung etc. finden sich im Praxisteil.

Aufarbeitung

5. Aufarbeitung und Weiterentwicklung

Nachdem ein/e Täter/in von seinen/ihren Tätigkeiten im Verband entbunden oder rehabilitiert worden ist, steht eine gründliche Aufarbeitung des Geschehenen an. Diese umfasst sämtliche Ebenen. Daraus können wichtige Hinweise zur Anpassung des Krisenplan-Verfahrens gewonnen werden (ggf. in Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle).

Der Krisenplan sollte den Erkenntnissen entsprechend angepasst und die Aktualisierung in der Gliederung kommuniziert werden.

5.1 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Die Reflexion von Fällen ist wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt werden können. Wie in Kapitel 3.2 beschrieben, ist die Aufarbeitung auch Teil der wiederkehrenden Risikoanalyse.

Zunächst wird innerhalb des Verbandes geklärt, wer die Aufarbeitung der Fälle übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, ein/e Mitarbeiter/in der (Landes-) Geschäftsstelle, ein/e Fachberater/in, oder ein/e freie/r Referent/in sein. Alle Meldungen werden an diese/n bestimmte/n Mitarbeiter/in kommuniziert, der/die die Fälle sammelt, auswertet und ggf. neue Lösungsvorschläge macht. Die Erkenntnisse, die möglicherweise zur Verhinderung oder früheren Unterbindung geführt hätten, werden an das Krisenteam rückgemeldet.

Die Aufarbeitung bezieht alle Ebenen mit ein: die Kinder- und Jugendgruppe, die Eltern, die Mitarbeiter/innen, den Vorstand, die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täter/innenstrategien. Der Fall sexualisierter Gewalt wird benannt, aber nicht im Detail geschildert. Ziel der Aufarbeitung ist, dass alle, die informiert sind und die Möglichkeit haben, sich zu äußern und dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. In diesem Punkt ist die Sichtweise der/des Betroffenen und anderer Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar. Am Ende sollten bestenfalls die Betroffenen das Gefühl haben, in der Gruppe des Verbandes ein willkommenes Mitglied zu sein, die Eltern sollten das Vertrauen in den Verband wiedergewonnen haben und die Mitarbeiter/innen sollten anhand der reflektierten Prozesse noch besser für Präventions- und Interventionsaufgaben aufgestellt sein.²⁴

Um die Reflexion eines Falls zu ermöglichen, müssen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen sollten eingeführt werden,

²⁴ DER PARITÄTISCHE, Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen, 2010, S.21

um sich gezielt anhand konkreter Situationen aus der Praxis mit dem Thema auseinander setzen zu können. Die Unterstützung z.B. durch Fallsupervision oder eine Fachberatungsstelle kann bei dieser verantwortlichen Aufarbeitung sehr hilfreich sein.

Die verbandliche Aufgabe ist nicht die Übernahme eines Falles sondern zunächst das Weitergeben von Möglichkeiten professioneller Hilfsangebote (wie Beratungsstelle, Therapiemöglichkeiten, Rechtsanwalt/wältin oder andere Expert/innen) und die Kooperation mit Fachkräften.

5.2 Kommunikation nach innen

Jeder Verband, der eine klare Haltung zum Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt einnimmt, Transparenz herstellt und eine angstfreie Kommunikation fördert, trägt dazu bei, das Thema weiter zu enttabuisieren. Das offene, Gespräch mit Mitgliedern, Eltern, Kindern und Jugendlichen ist ein Schritt um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu verbessern. Innerhalb eines Verbandes sollte das Thema auf allen Ebenen zwischen den Mitarbeitenden und Vorständen besprochen und reflektiert werden. Als Ansatzpunkte zur Ansprache können das Leitbild, ein Verhaltensleitfaden und der Krisenplan dienen.

Ein akutes Fallvorkommen kann viel Emotionalität und unterschiedliche Sichtweisen der Mitglieder einer oder mehrerer Gliederung hervorrufen. Aufgrund der inneren Beteiligung bietet eine sachlich informative Aufarbeitung auch die Chance, Aufklärungsarbeit zu leisten und die Verfahrensweisen transparent darzustellen.

Ein Mindestmaß an Kommunikation zum Thema sexualisierter Gewalt sollte auch ohne Fallvorkommen (beispielsweise bei Gremien, über Faltsblätter, Plakate, Infoabende) sichergestellt werden. Ein offener Umgang schränkt die Handlungsspielräume für Täter/innen ein und stärkt die Ansprechpersonen, Mitarbeiter/innen, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Außerdem signalisiert Offenheit den Betroffenen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet.

Die zu Ansprechpersonen bestimmten ehrenamtlichen wie hauptberuflichen Mitarbeiter/innen sollten jährlich über den Stand der Meldungen gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung berichten. Nach Möglichkeit bringen sie auch Verbesserungsvorschläge für die Verfahrensschritte ein. Auch im Qualitätsmanagement sollte das Thema „Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt“ einbezogen und als Qualitätsmerkmal kommuniziert werden.

Einzelpersonen, die mit dem Thema beauftragt werden, können aufgrund der belastenden und zunächst komplexen Thematik das Gefühl der Überforderung bekommen. Zur Entlastung werden die Kontaktaufnahme mit anderen Ansprechpersonen, die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern (z.B. zur Durchführung von Infoveranstaltungen) und/oder die Vernetzung mit anderen Verbänden dringend empfohlen.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Jede Gliederung sollte im eigenen Interesse auf Medienanfragen vorbereitet sein. Kümmert sich niemand um die Presse oder gibt es keine Aussagen, kann dies zu Falschmeldungen führen. Die Praxis hat gezeigt, dass letztlich nur eine reine „Verweigerungshaltung“ bezüglich konkreter Stellungnahmen zu Problemen mit den Medien führen. Eine transparente, leicht verständliche Kommunikation von Beginn an scheint die sicherste Methode, dass keine Unwahrheiten in den Medien erscheinen.

Wichtig ist, dass der Vorstand, das Krisenteam und alle beteiligten Mitarbeiter/innen, die mit einem Fall befasst sind, mit größtmöglicher Sorgfalt und Vertraulichkeit mit den sensiblen Informationen umgehen. Durch professionellen Umgang mit den Medien kann der Verband seine Glaubwürdigkeit bewahren, den Vorwurf der Vertuschung entgehen und ggf. Vertrauen zurückgewinnen. Professionalität bedeutet auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu beachten sind und laufende Ermittlungsverfahren nicht gefährdet werden dürfen.

Grundsätzlich dürfen keine persönlichen Daten der/des Beteiligten oder Informationen über die Umstände des Falles an Dritte weitergegeben werden. Dies ist nur mit Einwilligung der/des Betroffenen erlaubt.

Weitergehende Hinweise zur Schweigepflicht nach §203 StGB sind im Praxisteil zu finden.

Prinzipiell gilt für die Arbeit mit der Öffentlichkeit:

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine bestimmte Person, ggf. ihr/e Vertreter/in, verantwortlich. Diese Mitarbeiter/innen sollten für den Umgang mit der Presse geschult werden. Mit den Mitarbeitenden ist geklärt, dass ausschließlich klar benannte Person/en das Recht haben, sich gegenüber Medien zu äußern. Es ist allen übrigen Mitarbeitenden des Vorstandes und des Krisenteams strikt untersagt, sich „persönlich“ zu äußern. In diesem Fall gilt die Schweigepflicht. Mit anderen Stellen, an die sich Medien wegen eines Verdachtsfalls wenden können, ist zügig eine Strategie abzusprechen, welche Informationen an wen herausgegeben werden dürfen. Das Verfahren ist dann mit den Vorständen abzustimmen und von ihnen autorisieren zu lassen.

Die Mitarbeitenden sollten durch den Vorstand oder das Krisenteam ausreichend informiert werden und darauf hingewiesen werden, dass sie bei Presseanfragen an die dafür vorgesehene Person verweisen.

Es ist ratsam, Presseerklärung bereits vorbereitet zu haben. Im Falle einer Anfrage der Presse, sollte dieser Gesprächswunsch auf jeden Fall entgegengenommen werden, allerdings ausschließlich mit der Zusage eines Rückrufs zur Terminvereinbarung. So hat man ausreichend Zeit, sich entsprechend für die Presseerklärung vorzubereiten. (Anhaltspunkte zum Verfassen einer Presseerklärung und zur Krisenkommunikation findest du im Praxisteil²⁵)

Das Engagement im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt sollte auch nach außen vermittelt werden. In der öffentlichen Darstellung sollte darauf geachtet werden, dass die Abbildungen keinen Ansatzpunkt bieten für kinderpornographische Zwecke missbraucht werden zu können. Eine sensible Bebilderung sieht von Ganzkörperfotos der Kindern und Jugendlichen in leichter Schwimmkleidung ab (nach Möglichkeit Portraitfotos). Auf den Homepages der Gliederung sollte das Thema sexualisierte Gewalt einen Platz haben, um die Stärken transparent zu machen. Dadurch wird deutlich, dass sich die Gliederung mit den Problemstellungen auseinandersetzt und bereits Maßnahmen getroffen hat. Neben der/den Ansprechperson/en sollte eine Liste von Beratungs- und Anlaufstellen stehen, die unterstützend tätig sind. Die Veröffentlichung von Angeboten ermöglicht auch das Finden von Partnern vor Ort, die an einer Zusammenarbeit interessiert sein könnten.

²⁵ DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (2010), S.26

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium der Justiz: Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung- Was ist zu tun? – Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, www.bmj.de, Berlin 2012
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung und Forschung: Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen, Berlin 2012
- Bayerischer Jugendring (Hrsg.): Grundlagen der Prävention vor sexueller Gewalt. Basiswissen und Präventionskonzept für die Jugendarbeit. München 2013.
- DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (Hg.): Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Berlin 2010
- Deutscher Bundesjugendring (Hrsg.): Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinder-schutzgesetz-Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, Berlin 2012
- Enders, U./ Eberhardt, B.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“, Köln 2010
- Hochdorf- Evangelische Jugendhilfe Kreis Ludwigsburg e.V. (Hg.): „Und wenn es doch passiert...“- Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe., Ludwigsburg 2009
- Runder Tisch Kindesmissbrauch: <http://www.rundertischkindesmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundIntervention.pdf> (Zugriff: 10.10.13)
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Jugend-Rundschreiben Nr.2/2009 über Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin (aufbauend auf den „Leitlinien für fachliche Kooperation bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jugend“ des Jugendamtes Mannheim, 2007
- Specht, Holger: "Verdacht auf Machtmissbrauch. Verdacht auf sexuelle Gewalt. Fürsorgepflichten des klärenden Systems.“ In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGfPi, Jahrgang 18, Heft 2, 2015. Seite 224 - 237